

Sitzungsunterlagen

76. öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses
03.02.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentl.	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO	
HFA 03.02.2026_TOP Ö 1	7
TOP Ö 2 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift	
HFA 03.02.2026_TOP Ö 2	9
TOP Ö 3 Änderung der Anschlagtafelbenutzungssatzung (AtBS)	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3802/2025	11
Anlage 1 aktuelle AtBS mit Standortliste 3802/2025	15
Anlage 2 Satzung zur Änderung der AtBS 3802/2025	19
TOP Ö 4 Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (VLSR)	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3830/2026	21
Anlage 1_Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (VLSR) 3830/2026	25
Anlage 2_Aktenvermerk vom 03.12.2025 3830/2026	29
TOP Ö 5 Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck für das Jahr 2026 (VLSR)	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3831/2026	31
Anlage 1_Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck für das Jahr 2026 (VLSR) 3831/2026	35
Anlage 2_Antrag Stadtmarketing Forum vom 15.10.2025 3831/2026	37
Anlage 3_Antrag Gewerbeverband FFB vom 11.12.2025 3831/2026	39

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Finanzen & Immobilien

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-2001

Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>

Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 21.01.2026

Einladung zur **76. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und** **Finanzausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 03.02.2026, 18:00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden Sitzung **des Haupt- und Finanzausschusses** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift
3. Änderung der Anschlagtafelbenutzungssatzung (AtBS)
4. Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (VLSR)
5. Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck für das Jahr 2026 (VLSR)
6. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift
2. Personalangelegenheiten
3. Personalangelegenheiten
4. Personalangelegenheiten
5. Personalangelegenheiten
6. Personalangelegenheiten
7. Grundstücksangelegenheiten
8. Grundstücksangelegenheiten
9. Grundstücksangelegenheiten
10. Spenden
11. Grundstücksangelegenheiten
12. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Christian Götz
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

76. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO			
TOP - Nr.	Ö 1	Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241/2025	Erstelldatum	19.01.2026	
Verfasser	Kruse, Silke	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet	20 Finanzen & Immobilien	Abzeichnung OB:	jc	
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	03.02.2026	Ö

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des § 25 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat wird nachfolgender Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.09.2025 bekannt gegeben:

TOP 8	Gewährung von kurzfristigen Liquiditätsdarlehen an die Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH Fortführung in den Jahren 2026-2028
-------	--

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt:

1. Die Stadt stellt den Stadtwerken in den Jahren 2026 - 2028 einen Kreditrahmen von 6,0 Mio. Euro mit einer Laufzeit von jeweils maximal sechs Monaten wie im Sachvortrag erläutert zur Verfügung.
2. Die Stadt ist grundsätzlich bereit, die Einlagen der Bürgerenergiegenossenschaften vorzufinanzieren. Abhängig von der Liquiditätslage zum Entscheidungszeitpunkt und der im Darlehenszeitraum erwarteten Liquidität wird die Verwaltung zur Entscheidung ermächtigt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Konditionen zu finalisieren und zum Abschluss des Vertrags ermächtigt.
4. Nach Aus- und Rückzahlung erfolgt eine Berichterstattung im Haupt- und Finanzausschuss.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

76. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift gem. Art. 54 Abs. 2 GO. i.V. m. § 38 GeschO			
TOP - Nr.	Ö 2	Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	1-0241	Erstelldatum	19.01.2026	
Verfasser	Winkler, Franziska	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet	Amt 2/Sitzungsdienst	Abzeichnung OB:	gc	
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	03.02.2026	Ö

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstentfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 13.01.2026.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3802/2025

76. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Änderung der Anschlagtafelbenutzungssatzung (AtBS)			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		SG 34	Erstelldatum	01.12.2025	
Verfasser		Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet		34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	03.02.2026	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	24.02.2026	Ö

Anlagen:	1) Aktuelle AtBS mit Standortliste 2) Entwurf der Satzung zur Änderung der AtBS
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Stadtrat die Anschlagtafelbenutzungssatzung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.

Der als Anlage 2 beigefügte Satzungsentwurf wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Nein		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€	
Folgekosten				€	

Sachvortrag:

Die Anschlagtafelbenutzungssatzung (AtBS) der Stadt Fürstenfeldbruck gibt es seit 2004.

Die als Anlage 1 beigefügte aktuelle AtBS wurde im Jahr 2010 dem EU-Recht angepasst und um die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme hinsichtlich der Plakatierungsdauer ergänzt. 2023 wurde durch Änderungsbeschluss die Möglichkeit geschaffen, dass für Veranstaltungen, Aktionen und Kampagnen der Stadt Fürstenfeldbruck auf den Anschlagtafeln plakatiert werden darf.

Auf Grund von Unstimmigkeiten, ob, wenn Vereinsarbeit und Parteiarbeit kombiniert stattfindet, auf den Anschlagtafeln plakatiert werden darf, soll dies in der Satzung klargestellt werden. Um künftigen Missverständnissen vorzubeugen, wurde Absatz 3 in die Satzung aufgenommen. Hier ist gemeint, dass, wenn es sich z.B. um einen Verein handelt, dies auch draufsteht auf den Plakaten.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor die Satzung dahingehend wie folgt zu ändern:

§ 2 Anschläge

wird in Abs. 1 Satz 1 wie folgt, und in Abs. 2 durch Nr. 4 wie folgt ergänzt:

(1) Es dürfen nur Anschläge von **eingetragenen** Vereinen, Kulturträgern, Kirchen und Kreditinstituten für Veranstaltungen in Fürstenfeldbruck angebracht werden.

(2) Anschläge dürfen nicht

4. der Arbeit von politischen Parteien und Wählervereinigungen bzw. -gruppen dienen.

(3) Auf den Plakaten muss klar erkennbar sein, dass es sich um eine/n der in Abs. 1 aufgeführten Berechtigte/n handelt.

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formuliertem Beschlussvorschlag.

**Satzung über die Benutzung der Anschlagtafeln der Stadt Fürstenfeldbruck
(Anschlagtafelbenutzungssatzung - AtBS)**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 09.12.2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung:

§ 1**Gegenstand der Satzung und Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck unterhält die in Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Anschlagtafeln zur Anbringung von Anschlägen.
- (2) Anlässlich von Wahlen stellt die Stadt Fürstenfeldbruck Plakatwände zur allgemeinen Wahlwerbung auf; auch diese sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck.

§ 2**Anschläge**

- (1) Es dürfen nur Anschläge von Vereinen, Kulturträgern, Kirchen und Kreditinstituten für Veranstaltungen in Fürstenfeldbruck angebracht werden. Örtliche Vereine dürfen auch für Veranstaltungen im Landkreis Fürstenfeldbruck plakatiert werden. Für Veranstaltungen, Aktionen und Kampagnen der Stadt Fürstenfeldbruck darf auf den Anschlagtafeln plakatiert werden.
- (2) Anschläge dürfen nicht
 1. der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung
 2. als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf
 3. sonstiger kommerzieller Werbungdienen.
- (3) Auf den Plakatwänden, die im Sinne des § 1 Abs. 2 von der Stadt Fürstenfeldbruck zur Wahlwerbung aufgestellt werden, dürfen bei allgemeinen Kommunalwahlen (Kreis- und Stadtratswahlen) nur Anschläge für diese Wahlen in der Reihenfolge der Wahlvorschläge angebracht werden. Bei den weiteren Wahlen entscheiden die Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der zugeteilten Ordnungszahlen der Wahlvorschläge über die anzubringende Wahlwerbung.

§ 3 **Genehmigungsfreiheit**

Die Anbringung von Anschlägen auf den städtischen Anschlagtafeln bedarf keiner Genehmigung. Es darf jeweils nur ein Exemplar von Anschlägen an den einzelnen Anschlagtafeln, für jeweils nur 1 Veranstaltung, frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung, angebracht werden. Die Anschläge sind so anzubringen, dass sie, nach Ablauf der Frist, spätestens am zweiten Werktag nach Beendigung der Veranstaltung, problemlos entfernt werden können.

§ 4 **Größe und Art des Anschlages**

- (1) Das anzubringende Plakat darf nicht größer als DIN A 2 (42 cm x 59,4 cm) sein.
- (2) Ein Überkleben rechtmäßig angebrachter, noch aktueller Plakate ist nicht erlaubt.

§ 5 **Ausnahmen**

In begründeten Fällen kann auf Antragstellung die in § 3 Satz 2 geregelte Dauer der Benutzung verlängert werden.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) i.V. mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße bis 1.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich Plakate oder andere Anschläge an den städtischen Anschlagtafeln

- 1. entgegen § 2 Abs. 1 unerlaubt anbringt oder anbringen lässt
- 2. entgegen § 2 Abs. 2 mit einem nicht zum Anschlag berechtigten Inhalt anbringt oder anbringen lässt,
- 3. entgegen § 3 Satz 3 einen Anschlag früher als 14 Tage vor einer Veranstaltung anbringt oder anbringen lässt,
- 4. entgegen § 4 Abs. 1 in einer größeren Größe anbringt oder anbringen lässt,
- 5. entgegen § 4 Abs. 2 Plakate aktuellen Inhaltes überklebt oder überkleben lässt.

§ 7
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.2010 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 24.05.2023
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

gez. Christian Götz
Oberbürgermeister

Anlage Übersicht Standorte Anschlagtafeln

Standorte Anschlagtafeln:

1. Theodor-Heuss-Str. (Kiddy Car)
2. Aicher Str. (Ecke Puchermühlstr.)
3. Unfallstr. (Volksfestplatz)
4. Dachauer Str. (Ecke Frühlingsstr.)
5. Dachauer Str. (Ecke Tennisplatz)
6. Feldstr. (Ecke Dr. Blaich-Str.)
7. Sonnenplatz (Wertstoffhof)
8. Fichtenstr. (Wertstoffhof)
9. Am Ährenfeld (Wertstoffhof)
10. Waldstr. (Am Lindenplatz, Wertstoffhof)
11. Maisacher Str. (Autoshaus Lutz)
12. Lindach (Wertstoffhof)
13. Puch (Kaisersäule – Sportplatz)
14. Aich (Brucker Str.)
15. Landsberger Str. (Parkplatz Friedhof)
16. Landsberger Str. (Ecke Waldfriedhofstr.)
17. Heimstättenstr. (gegenüber AEZ)
18. Richard-Higgins-Str. (Sparkasse)
19. Richard-Higgins-Str. (Ecke Ettenhofer Str.)
20. Breitenbichl (Wertstoffhof)
21. Abt-Führer-Str. (Wertstoffhof)
22. Buchenauer Str. (Ecke Abt-Führer-Str.)
23. Buchenauer Str. (Ecke Schöngeisinger Str.)
24. Am Sulzbogen (Stadtteilzentrum)
25. Balduin-Helm-Str.
26. Livry-Gargan-Str. (Wertstoffhof)
27. Industriestr. (Bushaltestelle)
28. Weidenstr. (Wertstoffhof)
29. Lärchenstr. (Buchenauer Platz)
30. Senserbergstr. (Wertstoffhof)
31. Schöngeisinger Str. (Einfahrt Kleingartenanlage)
32. Klosterstr. (Sportstadion)
33. Gelbenholzen (Wertstoffhof)
34. Bahnhof (Unterführung links)
35. Bahnhof (Unterführung rechts)
36. Bahnhofstr. (Ecke Oskar-von-Miller)
37. Bahnhofstr. (Ecke Luitpoldstr.)
38. Deichensteg (Fußgängerbrücke)

Satzung zur Änderung der Satzung

über die Benutzung der Anschlagtafeln der Stadt Fürstenfeldbruck (Anschlagtafelbenutzungssatzung - AtBS)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 09.12.2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

§ 2 Anschläge

wird in Abs. 1 Satz 1 wie folgt, und in Abs. 2 durch Nr. 4 wie folgt ergänzt:

(1) Es dürfen nur Anschläge von **eingetragenen** Vereinen, Kulturträgern, Kirchen und Kreditinstituten für Veranstaltungen in Fürstenfeldbruck angebracht werden.

(2) Anschläge dürfen nicht

4. der Arbeit von politischen Parteien und Wählervereinigungen bzw. -gruppen
dienen.

(3) Auf den Plakaten muss klar erkennbar sein, dass es sich um eine/n der in Abs. 1 aufgeführten Berechtigte/n handelt.

§ 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am **01.04.2026** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.2023 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den

STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Christian Götz
Oberbürgermeister

Anlage Übersicht Standorte Anschlagtafeln

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3830/2026

76. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (VLSR)			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	14.01.2026	
Verfasser		Schneider, Corinna	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet		32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	03.02.2026	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	24.02.2026	Ö

Anlage 1:	Entwurf der Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (VLSR)
Anlage 2:	Aktenvermerk vom 03.12.2025

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachvortrag der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat, die Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (VLSR) entsprechend der Anlage 1 zu beschließen.

Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in	Höfelsauer/CSU		Ja/Nein/Kenntnis		Kenntnis
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Nein		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€	
Folgekosten				€	

Sachvortrag:

Zum 1. August 2025 ist das Bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) in Kraft getreten. Es löst für den Freistaat Bayern das bis dahin geltende Ladenschlussgesetz des Bundes (LadSchlG) ab.

Eine wesentliche Änderung des bisherigen Ladenschlussrechts liegt in der Freigabe von Öffnungen von Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarf in Kur- und Erholungsorten sowie in Wallfahrts- und Ausflugsorten. Die Gemeinden haben nun die Möglichkeit jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarfen freizugeben. Dies erfolgt durch den Erlass einer Rechtsverordnung. Geregelt ist dies im Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Ladenschlussgesetz.

Das bisher geltende LadSchlG war durch die LSchlV ergänzt worden, die durch die bayerische Staatsregierung erlassen wurde und regelte, dass abweichend vom § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss verschiedene Produkte (wie beispielsweise Getränke, Blumen, Zeitungen oder Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind) an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zu einer Dauer von acht Stunden verkauft werden dürfen.

Im neu erlassenen Bayerischen Ladenschlussgesetz in Art. 5 BayLadSchlG wird auf die bestehenden Kaufbedürfnisse von Touristen hinsichtlich bestimmter Warengruppen an Sonn- und Feiertagen eingegangen. Die Gemeinden können selbst durch Rechtsverordnung die Tourismusorte bestimmen und jährlich an bis zu maximal 40 Sonn- und Feiertagen die Öffnung der Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismuswaren freigeben. Dabei muss es sich um Kur- und Erholungsorte gemäß der Bayerischen Anerkennungsverordnung (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BayLadSchlG), um einen Wallfahrtsort, der durch eine besondere religiöse Bedeutung definiert ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayLadSchlG) oder um einen Ausflugsort handeln. Bei einem Ausflugsort handelt es sich um einen Ort oder Ortsteil mit ausgeprägtem Tourismus, in denen entweder die Zahl der Gästeübernachtungen das Siebenfache der Einwohnerzahl in der Regel übersteigt oder neben einer hohen Zahl an Tages- und Übernachtungsgästen ein touristischer Ortscharakter über herausgehobene Sehenswürdigkeiten verfügt.

In Art. 5 Abs. 2 BayLadSchlG sind die Ausführungen enthalten, dass die Verordnung auf bestimmte Ortsbereiche und Öffnungszeiten, inkl. unter der Beachtung von bestimmten Feiertagen, zu beschränken ist. Demnach dürfen die Verkaufsstellen für bis zu acht zusammenhängenden Stunden zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr freigegeben werden, an Heiligabend – sofern es sich um einen Sonntag handelt – höchstens bis 14:00 Uhr. Am Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag sowie am Ersten und Zweiten Weihnachtsfeiertag darf keine Öffnung erfolgen.

Art. 5 Abs. 4 BayLadSchlG geht auf das im Tourismusbedarf zugelassene Warensortiment ein. Dazu gehören Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften, Devotionalen, Bade- und Sportzubehör, sofern dies der touristischen Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes entspricht sowie Andenken geringeren Wertes und für die Region kennzeichnende Waren. Für die Region kennzeichnende Waren zeichnen sich durch einen Bezug zur touristischen Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes aus.

In der Stadt Fürstenfeldbruck hat der Klosterladen Fürstenfeld, der durch Frau Dr. Klemenz betrieben wird, von der bisherigen LSchIV Gebrauch gemacht. Die Betreiberin des Klosterladens wurde am 03.12.2025 über das Außerkrafttreten der LSchIV informiert und bestätigte, dass der Erlass einer neuen Rechtsverordnung aufgrund der Gesetzesänderung erwünscht ist (siehe Anlage 2: Aktenvermerk vom 03.12.2025). Dabei erläuterte sie, dass der Verkauf an Sonntagen sehr wichtig sei, da der Klosterladen nur zwischen Freitag und Sonntag geöffnet hat. Zudem stellt der Klosterladen eine städtische Informationsstelle dar. Dies sei besonders an Sonntagen wichtig, wenn im Rathaus selbst keine Informationen eingeholt werden können.

Den Bereich des Klosters Fürstenfeld ordnen wir als Ausflugsort ein. Als Ausflugsort werden Orte oder Ortsteile mit besonders ausgeprägten Tourismus angesehen, in denen entweder die Zahl der Gästeübernachtungen das Siebenfache der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde in der Regel übersteigt oder die neben einer hohen Zahl an Tages- und Übernachtungsgästen ihrem touristischen Ortscharakter entsprechend über herausgehobene Sehenswürdigkeiten, über besondere Sport-, Kultur- oder Freizeitangebote oder über vergleichbare den Tourismus fördernde Einrichtungen verfügen, gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 4 BayLadSchlG. Das Kloster Fürstenfeld stellt eine herausgehobene Sehenswürdigkeit dar.



Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (VLSR)

Aufgrund des Art. 5 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) erlässt die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck folgende Verordnung:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Freigabe von Kur- und Erholungsorten sowie Wallfahrts- und Ausflugsorten für die Öffnung von Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarfen in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck gemäß Art. 5 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG).

§ 2 Verkauf in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten

Kur- und Erholungsorte sind die nach der Bayerischen Anerkennungsverordnung (BayAnerkV) anerkannten Kur- und Erholungsorte.

Wallfahrtsorte sind Orte oder Ortsteile mit besonderer religiöser Bedeutung, die als Ziel von Wallfahrten der religiösen Verehrung dienen.

Ausflugsorte sind Orte oder Ortsteile mit besonders ausgeprägtem Tourismus, in denen entweder die Zahl der Gästeübernachtungen das Siebenfache der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde in der Regel übersteigt oder die neben einer hohen Zahl an Tages- und Übernachtungsgästen ihrem touristischen Ortscharakter entsprechend über herausgehobene Sehenswürdigkeiten, über besondere Sport-, Kultur- oder Freizeitangebote oder über vergleichbare den Tourismus fördernde Einrichtungen verfügen.

Verkaufsstellen im Ortsbereich des Kloster Fürstenfeld in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, die sich wie in der beigefügten Anlage im gelb markierten eingegrenzten Bereich der Straßen Fürstenfelder Straße, den Henrik-Moor-Weg und Am Engelsberg befinden, dürfen jährlich an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen ihre Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarfen öffnen.

§ 3 Öffnungszeiten der Verkaufsstellen

Die Verkaufsstellen dürfen für bis zu acht zusammenhängende Stunden zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr geöffnet werden. An Heiligabend, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, ist eine Öffnung jedoch nur bis 14:00 Uhr möglich. Auf die Zeit des Hauptgottesdienstes ist Rücksicht zu nehmen. An den Feiertagen Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag sowie am Ersten und Zweiten Weihnachtstag darf keine Öffnung der Verkaufsstellen erfolgen. Öffnen dürfen nur Verkaufsstellen, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegenden Umfang Tourismusbedarf feilhalten.

§ 4 Warenverkauf

In den Verkaufsstellen darf Tourismusbedarf verkauft werden. Bei Tourismusbedarf handelt es sich um Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften, Devotionalien, Bade- und Sportzubehör, sofern dies der touristischen Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes entspricht, sowie Andenken geringen Wertes und für die Region kennzeichnende Waren. Für die Region kennzeichnende Waren zeichnen sich durch einen Bezug zur touristischen Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes aus.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Große Kreisstadt Fürstentfeldbruck, den 24.02.2026

Christian Götz
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan zur Verordnung Nr. 545



SG 32

Herr Mair

Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Vollzug des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG);

Telefonat mit 3. Bürgermeisterin Frau Dr. Klemenz, Fürstenfeld 7d, 82256 Fürstenfeldbruck wegen dem Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausnahmeregelung nach dem Art. 5 BayLadSchlG für das Klosterareal in Fürstenfeld

I. Aktenvermerk.

Am 03.12.2025 um 09:55 Uhr hat Herr Mair Frau Dr. 3. Bürgermeisterin Klemenz angerufen. Herr Mair klärte Frau Dr. Klemenz als Betreiberin des Klosterladens Fürstenfeld auf, dass die LadSchlV (Ladenschlussverordnung) mit in Kraft treten des BayLadSchlG außer Kraft trat.

Herr Mair erkundigte sich bei Frau Dr. Klemenz, ob ein neu erlas aufgrund der Gesetzesänderung von Ihrer Seite aus gewünscht sei? Frau Dr. Klemenz bestätigte das der Verkauf an Sonntagen sehr wichtig für den Laden ist, da dieser nur zwischen Freitag und Sonntag geöffnet hat.

Frau Dr. Klemenz wollte außerdem hervorheben, dass der Klosterladen eine Städtische Informationsstelle darstellt. Dies sei an Sonntagen besonders wichtig, da an diesem Tag im Rathaus selbst keine Information eingeholt werden können.

Herr Mair bestätigte Frau Dr. Klemenz, dass er dies aufnimmt und man den erlass einer Rechtsverordnung prüfen wird und in das jeweils notwendige Gremium gibt.

Mair

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

03.12.2025

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3831/2026

76. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck für das Jahr 2026 (VLSR)			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	14.01.2026	
Verfasser		Schneider, Corinna	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet		32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	03.02.2026	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	24.02.2026	Ö

Anlage 1:	Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck für das Jahr 2026 (VLSR)
Anlage 2:	Antrag Stadtmarketing Forum vom 15.10.2025
Anlage 3:	Antrag Gewerbeverband FFB vom 11.12.2025

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachvortrag der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat, die Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck für das Jahr 2026 (VLSR) entsprechend der Anlage 1 zu beschließen.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in	Höfelsauer/CSU	Mittelstand, Gewerbe	Ja/Nein/Kenntnis		Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Nein		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€	
Folgekosten				€	

Sachvortrag:

Zum 1. August 2025 ist das Bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) in Kraft getreten. Es löst für den Freistaat Bayern das bis dahin geltende Ladenschlussgesetz des Bundes (LadSchlG) ab.

Eine wesentliche Änderung des bisherigen Ladenschlussrechts liegt in der Ermöglichung verkaufsoffener Nächte an Werktagen. Die Gemeinden haben nun die Möglichkeit pro Jahr an **bis zu acht Werktagen** die Ladenöffnung **von 20:00 Uhr bis höchstens 24:00 Uhr** zu erweitern.

Da das bisher geltende LadSchlG anders als für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage für verlängerte werktägliche Öffnungszeiten – also eine Öffnung über 20:00 Uhr hinaus – keine spezielle Ausnahme vorsieht, konnten diese bislang nur ganz ausnahmsweise nach § 23 Abs. 1 LadSchlG unter der strengen Voraussetzung, dass ein öffentliches Interesse die Ladenöffnung im Einzelfall dringend nötig machte, auf Antrag der jeweiligen Gemeinde von den Regierungen einmal im Jahr genehmigt werden.

Das öffentliche Interesse war nur dann gegeben, wenn die Ladenöffnung zur Versorgung der Besucher der Veranstaltung erforderlich war. Diese strengen Anforderungen entfallen nun mit dem für jetzt in Bayern geltenden BayLadSchlG.

Die Gemeinden können die pro Jahr bis zu acht verkaufsoffenen Nächte an Werktagen nun selbst und ohne Antrag bei den Regierungen **durch eine Rechtsverordnung** festsetzen.

Zudem entfällt das Erfordernis eines Anlasses (Veranstaltung, Markt) und damit auch die enge örtliche Anknüpfung an den Veranstaltungsort. Die Gemeinde kann nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayLadSchlG die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Das Stadtmarketing Forum „Wir in FFB“ beantragte am 15.10.2025 eine Erweiterung der Ladenöffnungszeit für Freitag, 6. März 2026, für Freitag, 8. Mai 2026, für Freitag, 4. September 2026 und für Freitag, 4. Dezember 2026 von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Anlage 2).

Mit Antrag 11.12.2025 beantragte der Gewerbeverband Fürstenfeldbruck eine Erweiterung der Ladenöffnungszeit für Samstag, 13. Juni 2026 von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Anlage 3).

Somit liegen der Großen Kreisstadt für das Jahr 2026 insgesamt 5 Termine für verkaufsoffene Nächte an Werktagen vor, welche durch Rechtsverordnung freigegeben werden können.

Da der Anlass zu einer Veranstaltung und der damit auch enge räumliche Bezug entfällt, schlagen wir keine Beschränkung auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige vor.



**Verordnung
über Ladenschlussregelungen in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
für das Jahr 2026 (VLSR)**

Aufgrund des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) erlässt die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck folgende Verordnung:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Freigabe von verkaufsoffenen Nächten an Werktagen gemäß Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG).

§ 2 Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck dürfen

am 06. März 2026
am 08. Mai 2026
am 13. Juni 2026
am 04. September 2026
am 04. Dezember 2026

zusätzlich von 20:00 Uhr bis höchstens 24:00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck, den 24.02.2026

Christian Götz
Oberbürgermeister

Walter, Sabine

Von: Stadtmarketing FFB | Peter Schmid <info@wir-in-ffb.de>
Gesendet: Mittwoch, 15. Oktober 2025 00:40
An: Gewerbe, Gaststätten; Schmid, Stefanie
Cc: 'Franz Höfelsauer'; Kretz, Felix
Betreff: AW: Open Friday Stadtmarketingforum
Kategorien: gedruckt

Sehr geehrte Frau Schmid, lieber Herr Mair,

vielen Dank für Ihren Hinweis zum künftigen Antragsverfahren für Gestattungen. Ich denke, das wird das Antragsverfahren erleichtern. Warum die Stadt allerdings wissen muss, was es in den einzelnen Geschäften zu essen gibt, ist mir nicht ganz ersichtlich...

Zur Klarstellung: Wir beantragen die Veranstaltung und die Gestattung für ALLE teilnehmenden Geschäfte auf EINEM Antrag mit Teilnehmerliste.

Die geplanten Termine für 2026 sind:

6. März 2026
8. Mai 2026
4. September 2026
4. Dezember 2026

Wie besprochen, bitten wir vorsorglich für diese Veranstaltungen um verlängerte Ladenöffnungszeit gemäß der neuen gesetzlichen Möglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Peter C. Schmid
Vorsitzender Stadtmarketing Forum
Wittelsbacher Platz 5 | 82256 Fürstenfeldbruck
Tel. +49 (8141) 51 21 98 | Mobil +49 (172) 842 62 40
Email: info@wir-in-ffb.de | www.wir-in-ffb.de

Von: Gewerbe, Gaststätten <Gewerbe@fuerstenfeldbruck.de>
Gesendet: Montag, 13. Oktober 2025 13:11
An: info@wir-in-ffb.de
Cc: Ordnungsamt <ordnungsamt@fuerstenfeldbruck.de>; Walter, Sabine <Sabine.Walter@fuerstenfeldbruck.de>; Schmid, Stefanie <Stefanie.Schmid@fuerstenfeldbruck.de>
Betreff: Open Friday Stadtmarketingforum

Sehr geehrter Herr Schmid,

aufgrund des Gesprächs (letzte Woche Freitag) mit Frau Schmid und Herrn Kieser, fasse ich in dieser E-Mail kurz zusammen wie man zukünftig den Open Friday für beide Seiten am besten anzeigt/beantragt.

Zum einen bräuchten wir einen ausgefüllten Antrag (siehe Anhang), in diesem führen Sie die geplanten Termine für die Open Fridays auf. Darüber hinaus brauchen wir eine Auflistung der teilnehmenden Geschäfte. In der Auflistung müssen folgende Punkte genannt werden.

- Name des Geschäfts
- Adresse des Geschäfts
- Vor- und Nachname des Ansprechpartners
- Telefonnummer des Ansprechpartners
- Die Auflistung der geplanten Getränke (alkoholische Getränke bitte einzeln auflisten (z.B. Bier, Wein, Aperol Spritz, etc.))
- Die Auflistung der Geplanten Speisen
- Falls besondere Ereignisse (z.B. Musik Darbietungen, Modenschau, Alleinunterhalter, etc.) geplant sind, diese bitte ebenfalls angeben.

Ich gebe zu beachten, dass wir den Antrag, sowie die Auflistung der Teilnehmer **mindestens 2 Wochen vor der ersten Veranstaltung benötigen** (gerne darf es auch noch ein bisschen früher sein). **Ansonsten ist eine kostenfreie Bearbeitung gesetzlich nicht mehr möglich.**

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Georg Mair

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

SG 32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gewerbe
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141 281-3220

Fax: 08141 282-3220

gewerbe@fuerstenfeldbruck.de

georg.mair@fuerstenfeldbruck.de

www.fuerstenfeldbruck.de



Gewerbeverband Fürstenfeldbruck

Stadtmarketinggruppe „Fürstenfeldbruck ist besser“



BDS-Gewerbeortsverband Postfach 1121, 82241 FFB

Telefon 08141 / 93 59 99

Telefax 08141 / 363 58 75

E-Mail info@ffbistbesser.de

Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck
Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Zu. Hd. Frau Sabine Walter
82256 Fürstenfeldbruck

Fürstenfeldbruck, den 11.12.2025

Betreff: Antrag zur längeren Öffnungszeit bis 24.00 Uhr

Sehr geehrte Frau Wagner,

Ich beantrage der im Rahmen in Art.7 Abs1 Bay.LadSchlG bestehenden Möglichkeit,
eine längere Ladenöffnungszeit am 13.06.2026 bis 24.00 Uhr im Rahmen der
Mobilitäts und Autoschau zu genehmigen

Mit freundlichen Grüßen



BDS-Gewerbeortsverband
Fürstenfeldbruck
Franz Höfelsauer
1. Vorsitzender
Zeppelinstr. 22b
82256 Fürstenfeldbruck

